

# Satzung des Kulturtragwerk e.V. (KTW)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturtragwerk e.V.“(kurz KTW)
2. Der Sitz des Vereins ist Weimar und ist beim Amtsgericht Weimar mit der Vereinsregisternummer VR 918 eingetragen.
3. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch sowie konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
5. Alle Mitglieder werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins sind mildtätige Zwecke nach §53 Nr. 1 u. 2 AO, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen nach §53 AO
  - Förderung der Akzeptanz von Künstlern und der Vernetzung von Nachwuchskünstlern und Kulturschaffenden
  - Verbindung, Erfahrungsaustausch und Kooperation mit Interessengruppen im Bereich Kunst und Kultur
  - Aufbau und Unterhaltung von, der Allgemeinheit zugänglichen, Werkstätten
  - Förderung und Durchführung von studentischen Ausstellungen, Workshops, Lesungen und sonstigen, der Allgemeinheit zugänglichen, Veranstaltungen zur Förderung von Künstlern und Kulturschaffenden und zum Wecken des Interesses der Bevölkerung an künstlerischer und kultureller Betätigung, insbesondere durch Integration von jungen Menschen
  - Unterstützung derartiger Projekte in Zusammenarbeit mit Organisationen, Einrichtungen, Projektgruppen und Einzelpersonen durch Übernahme der Trägerschaft nach §8 dieser Satzung

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder
2. **Aktives Mitglied** kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.
3. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Förderkreis, der den Verein in seinen Aufgaben unterstützt. Sie sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten z.B. zur Satzungsänderung, nicht berücksichtigt. Fördernde Mitglieder können an Mitgliedsversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen aber sie können nicht in Vereinsämter gewählt werden. Eine Verpflichtung des Vereins sie zu Mitgliedsversammlungen einzuladen besteht nicht.
4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
5. Eine ruhende Mitgliedschaft ist auf Antrag bei dem Vorstand möglich. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag für einen vereinbarten Zeitraum ausgesetzt und das Stimmrecht entzogen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Erlöschen der juristischen Person oder den Tod
  - durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt durch schriftliche Erklärung ist mit einer Frist von drei Wochen zum nächsten Kalendermonat möglich.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und damit:
  - a. dem Verein Schaden zugefügt wurde (z.B. Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt)
  - b. das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt wurden
4. Fördernde Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie die in der Beitragsordnung definierten Förderleistungen nicht mehr erbringen.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

**§ 6 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und Gebühren erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgeschrieben sind. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch unterschiedliche Beiträge vorsehen.
3. Mitgliedsbeiträge und Gebühren können im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen werden. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weiterhin hat das Mitglied für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Auf Antrag eines Mitglied kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

**§ 7 Vergütungen**

1. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätigen Personen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Kassenwart kann die entgeltliche Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

**§ 8 Projektgruppen**

1. Der Verein kann bestehende gemeinnützige Projekte aufnehmen und unterstützen und selbst neue Projekte gründen.
2. Jede Projektgruppe arbeitet eigenverantwortlich und ist dem Verein gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Für jedes Projekt wird ein Kooperationsvertrag zwischen dem Verein und der jeweiligen Projektgruppe getroffen.
4. Jede Projektgruppe bestimmt eine Kontaktperson welche im Kontakt zum Vorstand steht. Mindestens diese Kontaktperson muss Mitglied im Verein sein.

**§ 9 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - geschäftsführende Vorstand (nachfolgend Vorstand)
  - Revisoren
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit weitere Organe wählen. Die Bezeichnung, Art und Dauer der Berufung und die Zuständigkeit des Organs werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und in der Geschäftsordnung festgehalten.

**§ 10 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Vertreter schriftlich oder, vorbehaltlich der Rechtslage, elektronisch bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Abwesende Mitglieder können auch dadurch an der Abstimmung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied überreichen lassen oder die Stimme elektronisch abgeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens 6 Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen. Die Ladungsfrist beginnt jeweils mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Dies gilt nicht für die Abwahl des Vorstandes, eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen kann auch elektronisch über Telefon oder Webkonferenzen erfolgen.

## §11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Mindestens drei der Mitglieder des Vorstands müssen anwesend sein. Er übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
4. Abgestimmt wird offen, durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Personenwahlen muss die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt werden.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen möglich.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel (4/5) erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Schriftliche Erklärungen der nicht erschienenen Mitglieder müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
8. Die Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist in Textform per Brief oder E-Mail zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Falls der Antragsteller nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, ist die Begründung vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform zuzustellen und während der Versammlung vom Versammlungsleitenden zu verlesen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig. Ob Anträge, die nach der Ladungsfrist beim Vorstand eingehen auf die Tagesordnung kommen, obliegt dem Vorstand zu entscheiden. Wie mit Anträgen während der Mitgliederversammlung verfahren werden soll regelt ggf. eine Geschäftsordnung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - die Namen der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - Art der Abstimmung sowie die Abstimmungsergebnisse im Detail. Das Abstimmverhalten einzelner Personen ist nicht festzuhalten.
  - Satzungs-, Zweckänderungsanträge und Beschlüsse mit dazugehörigem Antragstext.

## §12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei weiteren Mitgliedern welche den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Mitglieder des Vorstandes müssen gemäß **§4 Abs. 2** aktive Mitglieder im Verein sein. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
2. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 von 5 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Vorstandssitzungen können bei Bedarf auch fernmündlich, z.B. via Telefonkonferenz erfolgen.
3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann für den Verein eine Geschäftsordnung erstellen.
4. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - Aufstellung eines Haushaltsplans je Geschäftsjahr, welcher von zwei Dritteln (2/3) der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist
  - Kassen- und Buchführung
  - Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitglieder einzuholen. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschrieben und digital oder analog archiviert.
6. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
7. Zur Durchführung der Vereinsaktivitäten kann durch den Vorstand im Sinne § 30 BGB ein Geschäftsführer eingesetzt werden. Über seine Aufgaben und das Rechtsverhältnis ist ein Vertrag aufzusetzen, welcher vom Vorstand zu zeichnen und von der Mitgliederversammlung im Hinblick auf die Wahrung der Vereinsziele zu bestätigen ist. Der Geschäftsführer steht in der Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen, solange diese Änderungen die Interessen des Vereins wahren. Die Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
9. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

### § 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Jedes aktive Mitglied kann für die Wahl in den Vorstand kandidieren, sofern es mindestens 18 Jahre alt ist.
2. Für eine erfolgreiche Wahl in den Vorstand ist mindestens eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das genaue Wahlverfahren regelt eine Geschäfts- bzw. Wahlordnung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes genügt die einfache Mehrheit. Ein Vorstand bleibt jedoch bis zur Konstituierung des direkten Nachfolgevorstands im Amt. Der Vorstandswechsel ist im Vereinsregister anzuzeigen.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss dann eine Neuwahl durchgeführt werden.

### § 14 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Revisoren. Die Revisoren können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
2. Die Aufgaben sind die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie die Einhaltung von Vereinsbeschlüssen.

### § 15 Verschwiegenheit und Datenschutz

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit. Insbesondere dürfen Konzepte, betriebswirtschaftliche Zahlen, Auswertungen und Mitgliederdaten keinem Dritten bekannt gegeben werden, sofern keine Genehmigung durch den Vorstand vorliegt.
2. Es werden nur die tatsächlich notwendigen Daten der Mitglieder erfasst und verarbeitet. Für Daten, die nicht Kraft aufgrund r gesetzlicher Vorschriften zu erheben sind, ist die ausdrückliche Erlaubnis des betroffenen Mitglieds einzuholen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Bei Fördermitgliedern sind das Vorname, Nachname und eine Kommunikationsadresse zur Kontaktaufnahme.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit den Aufgaben des Vereins (Verlag, Veranstaltungen, Ausstellung) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein zu Dokumentationszwecken personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von einzelnen Abbildungen seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Die Veröffentlichung von Telefonnummern und Bankverbindungen natürlicher Personen ist ohne explizite Zustimmung nicht zulässig.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### § 16 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

### § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 18 Ausschlussklausel

Ausschlussklausel gegen die Unterwanderung durch Mitglieder eines bestimmten Personenkreises. Entsprechend § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz schließt der Verein Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechten Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, von den Veranstaltungen des Vereins aus.

### **§ 19 Haftung**

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
2. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
3. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
5. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
6. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

### **§ 20 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Mahnungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen und die Satzungsänderung mit der dafür nötigen Mehrheit zu beschließen

### **§ 21 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.11.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

# Schiedsvereinbarung

Gemäß § 16 der vorstehenden Satzung ist Bestandteil dieser Satzung nachfolgende Schiedsvereinbarung

## § 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

## § 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

## § 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sind keine Vereinsmitglieder. Sie sollen zudem an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zu einem juristischen Hochschulabschluss haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

## § 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

1. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung.
2. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

## § 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen drei Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 Abs. 2 ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 Abs.2 dieser Vereinbarung entsprechend.

## § 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1045 ZPO.

## § 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt gem. § 1034 Abs. 1 ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

## § 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und fasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

## § 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

## § 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

## § 11 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.